

VERKEHRSDISKUSSION

Verkehr: Anwohner in Schaan schützen

SCHAAN – Die öffentliche Verkehrsdiskussion ist lanciert und das gemeinsame Ziel, welches alle Beteiligten verfolgen, ist klar: Es geht darum, Lebensqualität zu erhalten, ohne den Wirtschaftsstandort zu gefährden. Auch Schaanerinnen und Schaaner wollen ihre Quartiere entlasten.

• Peter Kündli

Die Diskussion um eine Verbannung von unnötigem Verkehr aus den Schaaner Quartieren ist nicht neu, das Volksblatt berichtete



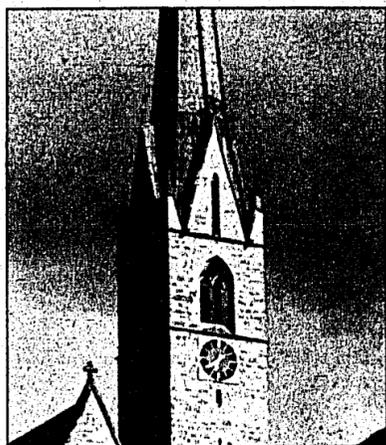
von einer entsprechenden Unterschriftensammlung bereits am 26. Mai dieses Jahres. Vor allem die Quartiere Besch, Eschnerstrasse, Zagalzel, Speckbündl, Äscherle, Bedererstrasse und Forst leiden unter Mehrverkehr, welcher von den Industrie- und Gewerbebezonen angezogen wird.

Sicherheit für Anwohner

In einem Schreiben an den Gemeinderat und an Vorsteher Daniel Hiltl wird gefordert, dass die Sicherheit von Schulkindern und Fussgängern verbessert wird. Ebenso soll mit geeigneten Massnahmen erreicht werden, dass die steigenden Lärmmissionen bekämpft werden und die damit verbundene Lebensqualität wieder steigt.

Konkrete Massnahmen prüfen

Konkret wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Entlastung der Siedlungsgebiete vom Pendler- und Zubringerverkehr durch eine Verbindung der Industriezonen zu erreichen. Weiter soll die Gemeinde die Erarbeitung eines tragbaren, nachhaltigen Verkehrskonzeptes für die Industriegebiete in Zusammenarbeit mit Gewerbe und Industrie prüfen. Als Sofortlösung wird der Gemeinde vorgeschlagen, die Schliessung des Bahnübergangs im Äscherle zu prüfen. Durch die Quartiere solle eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Kilometern pro



Stunde gelten. Als weitere prüfungswerte Massnahmen wird die Parkplatzbewirtschaftung und die entsprechende Förderung des öffentlichen Verkehrs gesehen.

Das Ziel des Schreibens wird folgendermassen umschrieben: «Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu überprüfen und Massnahmen für die Sicherheit der Kinder, Fussgänger, Radfahrer und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Lebensqualität in diesen Wohnquartieren zu veranlassen.»

Beschränkungen fallen

Hans Peter Walch, Leiter Ausländer- und Passamt, zur Regelung mit der Schweiz

VADUZ – Was bedeutet die für 2005 geplante volle Freizügigkeit für Liechtenstein in der Schweiz? Hans Peter Walch, Leiter des Ausländer- und Passamtes und zugleich Delegationsleiter der Verhandlungen mit der Schweiz, gibt Auskunft.

• Martin Frommelt

Volksblatt: Herr Walch, die Schweiz gewährt Liechtenstein voraussichtlich per 1. Januar 2005 die volle Personenfreizügigkeit: was bedeutet das konkret?

Hans Peter Walch: Liechtensteinische Staatsangehörige können dann neu ohne irgendwelche Beschränkungen in der Schweiz Wohnsitz nehmen. Bisher konnten Liechtensteiner in der Schweiz in-

Ohne irgendwelche Beschränkungen Wohnsitz nehmen in der Schweiz

der Regel nicht selbstständig sein und dort wohnen. Das gilt auch für eine Wohnsitznahme ohne Erwerb. Wenn also jemand in der Schweiz wohnt und in Liechtenstein arbeiten will, dann wird auch das in Zukunft ohne Probleme möglich sein. Dies ist seit 1981, als Liechtenstein das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz suspendiert hat, nicht mehr möglich.

Aussenminister Ernst Walch sagte, dies bringe viele Vorteile für Gewerbe, Industrie und unsere Dienstleister in der Schweiz: Was für Vorteile sind dies vor allem?

Durch das geplante Abkommen wird auch die vorübergehende Dienstleistungsfreiheit verwirklicht. In der ersten Phase, das heisst per 1. Juni 2003, war diesbezüglich nur das Gewerbe berücksichtigt worden, neu werden es alle Dienst-

Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit

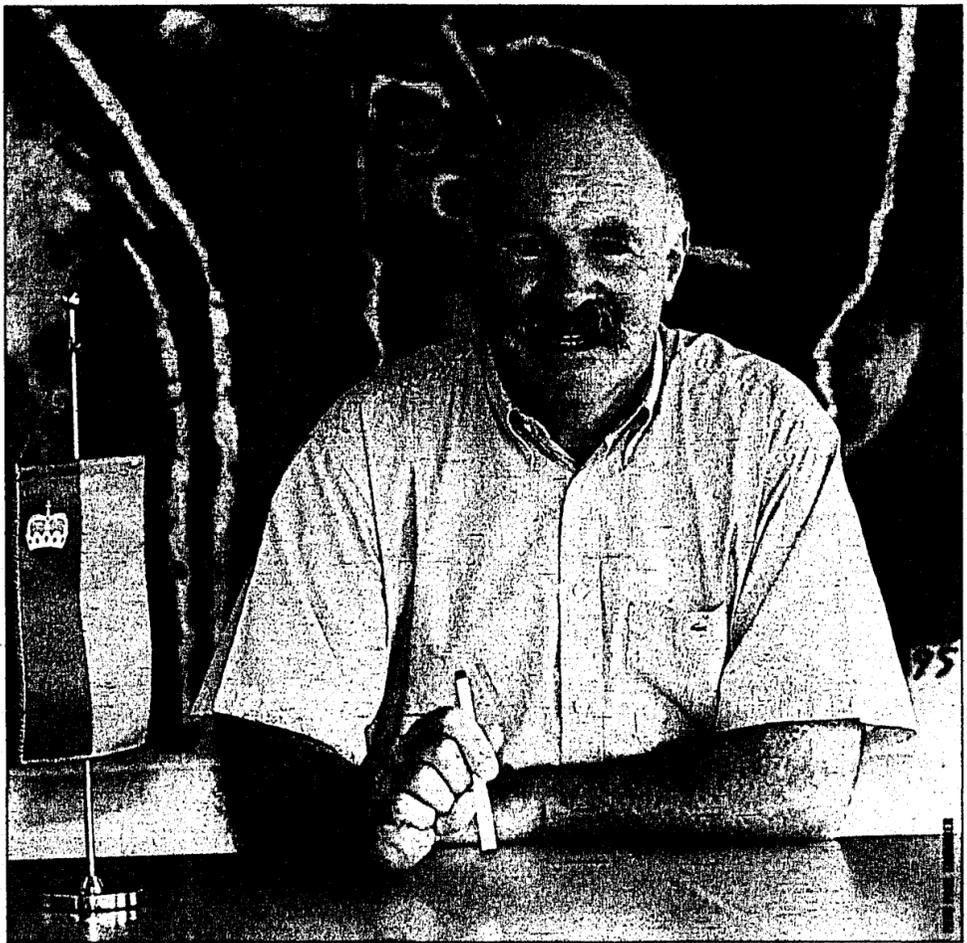
leistungsberufe sein. Bisher gab es dafür keine beziehungsweise nur eine ungenügende rechtliche Grundlage. Unser Heimatmarkt ist ja sehr beschränkt. Mit der Neuregelung wird unser Markt nun erheblich vergrössert. Liechtensteiner Dienstleister werden bei einer Dienstleistung von einer Dauer bis zu 90 Tagen keine Bewilligung mehr benötigen und vor allem müssen sie keine Bussen befürchten. Gerade zu wirtschaftlich angespannten Zeiten hat man über die Verhältnisse viel kontrolliert, was die Dienstleister dann als Schikane empfunden haben.

Aber die Neuregelung gilt nur für die «vorübergehende» und nicht für die permanente Dienstleistungserbringung...

Richtig, es geht um Dienstleistungserbringungen von bis zu 90 Arbeitstagen. Die Erleichterungen sind aber dennoch sehr gross, denn

Dienstleistungserbringungen von bis zu 90 Arbeitstagen

innerhalb von drei Monaten kann man während acht Arbeitstagen im anderen Land eine Dienstleistung



«Vorteilhaftes Abkommen»: Hans Peter Walch, Leiter des Ausländer- und Passamtes und zugleich Delegationsleiter der Verhandlungen mit der Schweiz.

erbringen, ohne dass man sich dort melden muss. Über das Jahr gerechnet kann man also 32 Arbeitstage jenseits der Grenze tätig sein, ohne dass diese Dienstleistung melde- oder bewilligungspflichtig ist. Hier ist einfach wichtig, dass es in sich abgeschlossene Leistungserbringungen sind, die nur über einen bestimmten Zeitraum gehen.

Zum Beispiel?

Ein Hausbau, der in der Regel nach einigen Monaten fertig ist, ein Bauführungsauftrag für einen Architekten oder ein Mandat für einen Rechtsanwalt in der Schweiz. Wichtig: Diese Dienstleistungsfreiheit betrifft nicht nur den Unternehmer, sondern auch seine Mitarbeiter. Ein Liechtensteiner Unternehmer be-

Für Unternehmer und seine Mitarbeiter

schäftigt beispielsweise auf einer Baustelle in Buchs Mitarbeiter aus Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und aus einem Nicht-EWR-Land, so ist dies kein Problem. Lediglich bei Letzteren gilt, dass diese Mitarbeiter mindestens bereits ein Jahr in der Unternehmung arbeiten

müssen, denn man möchte verhindern, dass speziell für einen Auftrag «billigere» Arbeitskräfte in so genannten Drittstaaten rekrutiert werden und zum Einsatz gelangen.

Wie sieht es im Bereich der dauernden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung aus?

In der Schweiz wird in diesem Fall eine Grenzgängerbewilligung erteilt. Selbstständige Grenzgänger können

Bewilligung für selbstständige Grenzgänger

in der Schweiz eine Geschäftsstelle eröffnen. In Liechtenstein dagegen ist eine Geschäftsstelle für eine Bewilligung zwingend erforderlich.

Liechtensteiner Grenzgänger werden künftig wie EWR-Grenzgänger behandelt: Was bedeutet dies für den Wochenaufenthalt?

Früher hat man den Wochenaufenthalt nur kantonsweise gekannt. Neu können Liechtensteinerinnen oder Liechtensteiner, die einer Grenzgängertätigkeit nachgehen, als so genannte Wochenaufenthalter die ganze Arbeitswoche dort bleiben. Der Wochenaufenthalt ist zwar

melde- aber nicht bewilligungspflichtig. Die Schweizer Behörden wollen einfach wissen, wer sich bei ihnen aufhält.

Die Bewilligungen für EWR-Angehörige in Liechtenstein werden zur Hälfte per Losentscheid erteilt: Wird dies auch für Schweizer der Fall sein?

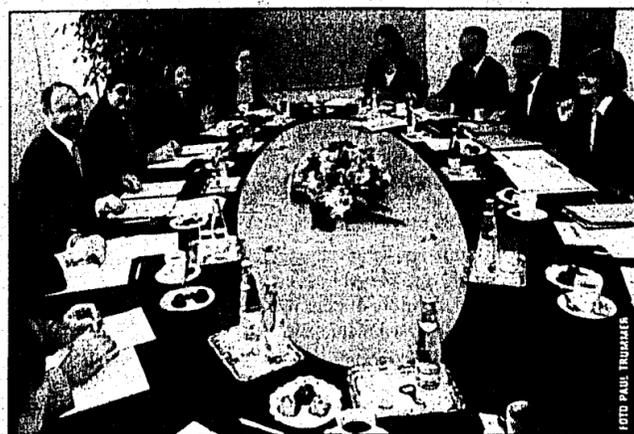
Nein, denn der Aufwand wäre zu gross. Alle Bewilligungen werden durch die Regierung vergeben. Die Regierung kann somit den Bedürfnissen der Wirtschaft nach qualifizierten Arbeitskräften gezielter nachkommen als bei einem Losentscheid.

Wie sieht es mit dem Zuzug von Lebenspartnern aus?

Der Familiennachzug ist gewährleistet. Im Falle von nicht verheirateten Lebenspartnern gelten für Schweizer bei uns die gleichen Bedingungen wie für EWR-Angehörigen. Liechtensteiner in der Schweiz müssen sich nach den Schweizer Regelungen richten. In Liechtenstein wird unter anderem ein Mindestalter von 30 Jahren, ei-

Zuzug von Lebenspartnern

ne Wohnsitzdauer (des in Liechtenstein lebenden Partners) von mindestens 15 Jahren sowie der Nachweis von mindestens fünf Jahren gelebter Partnerschaft verlangt.



Traditionell gute Beziehungen: Offizielle Gesprächsrunde zwischen Liechtenstein und der Schweiz Ende Juni in Vaduz.

WWW.APA.LLV.LI

Infos im Internet

Die Details zum Lebenspartner-nachzug und viele andere nützliche Informationen zu den Aufgaben des Ausländer- und Passamtes findet man auf der Homepage: www.apa.llv.li